
S 18 KR 575/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versicherungspflicht Krankenversicherung der Rentner ehrenamtliche Tätigkeit Arbeitseinkommen abhängige Beschäftigung
Leitsätze	Die Tätigkeit hessischer Gemeindevertreter oder Stadtverordneter ist im Regelfall keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialrechts. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter oder Stadtverordneter stellt im Regelfall auch keinen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit dar. Gesetzliche Kranken- und Pflegekassen dürfen bei der Beurteilung von Arbeitseinkommen nicht ungeprüft die steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden zugrunde legen, sondern haben eine eigenständige Bewertung vorzunehmen.
Normenkette	SGB V § 237 SGB IV § 14 SGB IV § 15 HGO § 35
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 18 KR 575/17
Datum	24.07.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 1 KR 412/20
Datum	17.03.2022

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Juli 2020 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch im Berufungsverfahren die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Sozialversicherungspflicht der Klägerin und Berufungsbeklagten in der Kranken- und Pflegeversicherung für ihre Tätigkeit als Stadtverordnete für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017.

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 2015 in der Krankenversicherung der Rentner bei der Beklagten und Berufungsklägerin Mitglied. Neben den Renteneinkünften erhält die Klägerin eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtverordnete von ca. 480 € pro Monat sowie eine Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bei einer kommunalen Gesellschaft. Im Einkommensteuerbescheid wird die Aufwandsentschädigung als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit aus freiberuflicher Tätigkeit gefürt.

Nachdem die Beklagte mit Bescheiden vom 7. Mai 2015 und 21. Dezember 2015, jeweils auch im Namen der Beigeladenen, wegen des Unterschreitens der Geringfügigkeitsgrenze zunächst von einer Beitragserhebung in Bezug auf die vorgenannten Einkünfte absah, setzte sie, nachdem sie von der Klägerin neuere Einkommensteuerbescheide vorgelegt bekam, mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung, rückwirkend ab dem 1. November 2015, dergestalt fest, dass sie die oben genannten Einnahmen als Arbeitseinkommen der Beitragsberechnung zugrunde legte. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 11. Dezember 2016 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, ihre Tätigkeit als Stadtverordnete sei ein Ehrenamt und nicht sozialversicherungspflichtig.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 6. Januar 2017 die Beiträge aufgrund einer Erhöhung des anteiligen Pflegeversicherungsbeitrages ab 1. Januar 2017 insgesamt erhöhte, veränderte sie den Zeitpunkt der vorgenannten Änderung mit Bescheid vom 7. März 2017 auf den 1. Februar 2017. Mit Bescheid vom 7. August 2017 schließlich änderte sie die mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 festgelegte generelle rückwirkende Erhebung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf den (späteren) Beginnzeitpunkt des 1. Januar 2017 ab. Sie geht hierbei, bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Einkommen der Klägerin in Höhe von 421 €, von einem monatlichen Beitrag in

der Krankenversicherung nebst Zusatzbeitrag und der Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 75,57 € aus, ab Februar 2017 von insgesamt 76,42 €.â

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung verweist die Beklagte auf den Einkommensteuerbescheid der Klägerin. Die Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Stadtverordnete seien in den Steuerbescheiden als steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit ausgewiesen. In dem aktuellsten Steuerbescheid 2015 seien Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von insgesamt monatlich 421 € aufgeführt. Daher habe die Beklagte hieraus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu fordern. Die Beklagte fordere die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen aus verfahrensrechtlichen Gründen erst ab dem 1. Januar 2017.

Dagegen hat die Klägerin am 17. Oktober 2017 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben und zur Begründung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verwiesen. Das Sozialgericht Darmstadt hat der Klage mit Urteil vom 24. Juli 2020 stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, der Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017 sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten. Bei der Aufwandsentschädigung der Klägerin als Stadtverordnete handele es sich nicht um Arbeitseinkommen gemäß [Â§ 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#), das bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werde. Es liege kein Arbeitseinkommen im Sinne des [Â§ 15 SGB IV](#) vor, da es sich bei der Tätigkeit der Klägerin als Stadtverordnete nicht um eine selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handele. Zunächst liege nach Überzeugung der Kammer, die auch dem Vortrag der Beklagten entspreche, keine eine selbstständige Tätigkeit ausschließende abhängige Beschäftigung vor. Nach Maßgabe des [Â§ 7 SGB IV](#) sei Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der älteren Rechtsprechung des BSG ständen ehrenamtlich Tätige in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie dabei (auch) dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür einen den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhielten (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2006 – [B 12 KR 12/05 R](#)). Diese Rechtsprechung habe das BSG in seiner Entscheidung vom 16. August 2017 (Az.: [B 12 KR 14/16 R](#)) dahingehend fortentwickelt, dass Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich seien, regelmäßig nicht zu der in [Â§ 7 Abs. 1 SGB V](#) umschriebenen Abhängigkeit führten. Nach diesen Vorgaben liege keine abhängige Beschäftigung im Sinne des [Â§ 7 SGB IV](#) bei der Klägerin vor. Sie nehme als Stadtverordnete keine Verwaltungsaufgaben der Exekutive wahr und sei auch nicht weisungsgebunden. Hessische Stadtverordnete übten gemäß [Â§ 35 HGO](#) ihre

Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und seien an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden. Gemäss Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 HGO gehören zu den Aufgaben der Gemeindevertretung das Beschliessen über Angelegenheiten der Gemeinde sowie die Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Klägerin als Stadtverordnete stelle auch keine beitragspflichtige selbständige Tätigkeit im Sinne des Art. 15 SGB IV dar. Nach Art. 15 SGB Abs. 1 Satz 1 SGB IV sei Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Gemäss Art. 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sei Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten sei. Bei der Aufwandsentschädigung handele es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen unterliegen mit den ihnen gewährten Entschädigungen grundsätzlich der Einkommensteuer (vgl. BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 – III B 156/12). Aus der steuerrechtlichen Qualifizierung bestimmter Einkünfte und ihrer Zuordnung zum Gewinn könne jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass damit auch in jedem Fall Arbeitseinkommen i.S.d. Art. 15 SGB IV vorliege; dieses sei nicht in jedem Fall identisch mit dem vom Finanzamt ermittelten Gewinn (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 1999 – B 4 RA 17/98). Vorliegend führe die steuerrechtliche Bewertung nicht dazu, dass es sich bei der Tätigkeit der Klägerin um eine selbständige Tätigkeit und aus hieraus resultierenden Einkünften aus Arbeitseinkommen handele. Bei der Aufwandsentschädigung aus einer Stadtverordnetentätigkeit handele es sich nicht um Einkünfte aus selbständiger Arbeit (vgl. auch BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – B 4 RA 55/98 R für Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft; anders, aber mit ähnlichem Ergebnis, BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R). Selbständig erwerbstätig sei nur, wer als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen insbesondere freiberuflichen Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübe (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 – B 12 KR 3/08 R). Es fehle bei der Klägerin für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit an der Ausrichtung auf die Erzielung von Einkünften aus entgeltlichen Dienstleistungen. Dabei schließe der Erhalt von finanziellen Zuwendungen die Unentgeltlichkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht aus. Der vollständige Verzicht auf Zahlungen wie Aufwandsentschädigungen hätte zur Folge, dass die über Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Funktion der kommunalen Selbstverwaltung, die auch in der Aktivierung bürgerschaftlicher Mitwirkung liege, nicht mehr gewährleistet wäre. Würden die mit der Wahrnehmung des Mandats verbundenen Beschwerden und finanziellen Einbußen nicht ausgeglichen, wäre eine grundsätzlich allen Einwohnern offenstehende ehrenamtliche Mitwirkung an der kommunalen politischen Gestaltung und Verwaltung nicht mehr gegeben. Realistisch betrachtet kämen nur noch Personen in grösserem Umfang kommunalpolitisch tätig sein, die über erhebliches Vermögen verfügten oder bei denen andere Personen oder Institutionen (z. B. Arbeitgeber, Anwaltssozietät) den Ausfall an Arbeitskraft kompensierten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R). Nach der Rechtsprechung des BSG sei die

ehrenamtliche Tätigkeit durch ihren ideellen Zweck und ihrer Unentgeltlichkeit geprägt (vgl. Urteil vom 16. August 2017 [â€ B 12 KR 14/16 R](#)). Das BSG fÃ¼hre in dem Urteil vom 16. August 2017 u.a. weiter aus: â€Die Unentgeltlichkeit, die fÃ¼r diverse EhrenÃ¤mter auch von Gesetzes wegen angeordnet ist [â€], ist Ausdruck dafÃ¼r, dass bei der im Rahmen ideeller Zwecke â€geleisteten Arbeitâ€ keine maÃgebliche Erwerbsabsicht im Vordergrund steht. Eine Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit wird nicht erbracht und regelmÃÃig auch nicht erwartet. Der Senat sieht sich insoweit in Einklang mit der Rechtsprechung des BAG. Dieses differenziert im Arbeitsrecht ebenfalls anhand einer VergÃ¼tungserwartung, wenn festzustellen ist, ob einer ehrenamtlichen BetÃ¤tigung ein ArbeitsverhÃltnis zugrunde liegt. Mit einem ArbeitsverhÃltnis ist nÃ¤mlich typischerweise die Vereinbarung oder jedenfalls die berechtigte Erwartung einer angemessenen Gegenleistung fÃ¼r die versprochenen Dienste verbunden. Ob eine berechtigte VergÃ¼tungserwartung besteht, richtet sich nach der Art der Arbeit und nach den UmstÃ¤nden, unter denen sie geleistet werde ([Â§ 612 Abs. 1 BGB](#)). Auch wenn die Erwerbsabsicht keine notwendige Bedingung fÃ¼r die Arbeitnehmereigenschaft ist, spricht ihr Fehlen doch im Rahmen einer GesamtwÃ¼rdigung gegen die Annahme eines ArbeitsverhÃltnisses. Denn typischerweise verfolgt ein Arbeitnehmer das Ziel, fÃ¼r seine Arbeit ein Entgelt zu erhalten. Dass neben diesem materiellen Interesse oftmals auch immaterielle Interessen eine Rolle spielen, schlieÃt nicht aus, die Erwerbsabsicht als wesentliches Merkmal zur Abgrenzung von TÃ¤tigkeiten heranzuziehen, die vorwiegend auf ideellen BeweggrÃ¼nden beruhen (BAG Urteil vom 29. August 2012 [â€ 10 AZR 499/11](#) [â€ BAGE 143, 77](#)). Sofern finanzielle Zuwendungen erfolgen, schlieÃen diese die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind unschÃ¤dlich, wenn sie in Form von Aufwendungsersatz konkrete oder pauschal berechnete AufwÃ¤nde abdecken. Im Rahmen einer AufwandsentschÃ¤digung kann auch ein pauschaler Ausgleich fÃ¼r die Ã¼bernommene Verpflichtung gewÃ¤hrt werden (vgl. Seewald, SGB 2006, 538). Finanzielle Zuwendungen kÃ¶nnen auch Ausfall fÃ¼r ZeitversÃumnis oder Verdienstaufschlag enthalten (vgl. auch BFH Urteil vom 31. Januar 2017 [â€ IX R 10/16](#) [â€ BFHE 256, 250](#) [â€ Zuwendungen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als ehrenamtlicher Richter](#)). Die Beurteilung der ErwerbsmÃÃigkeit erfolgt dabei nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen; das ehrenamtliche Engagement ist objektiv abzugrenzen. Dazu ist zu klÃ¤ren, was vom ehrenamtlich TÃ¤tigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung â€ von AufwandsentschÃ¤digung und Aufwendungsersatz abgesehen â€ ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann. Dabei sind â€ in FÃllen wie dem vorliegenden â€ auch KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts hinsichtlich der Satzungsmacht Grenzen gesetzt. Die Verrichtung von TÃ¤tigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen; die gewÃ¤hrte AufwandsentschÃ¤digung darf sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen.â€ Diese GrundsÃ¤tze seien nach Auffassung der Kammer auf den vorliegenden Fall zu Ã¼bertragen. Die KlÃ¤gerin Ã¼bertrage ihre TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete mittlerweile als Rentnerin aus. Sie Ã¼bertrage die TÃ¤tigkeit unentgeltlich und nach Ã¼berzeugung der Kammer ohne objektivierbare Erwerbsabsichten aus. Den Zahlungen liege nicht der Grundsatz der Entgeltlichkeit zugrunde, da die KlÃ¤gerin nicht fÃ¼r ihre im Rahmen des Ehrenamts geleistete

Arbeit als Stadtverordnete bezahlt werde. Das ergebe sich daraus, dass die KlÄgerin eine jÄhrliche AufwandsentschÄdigung nach Â§ 27 HGO in HÄhe von 6.840 â¬, also monatlich 570 â¬, erhalte. Nach den fÄr die Kammer glaubhaften Angaben der KlÄgerin in der mÄndlichen Verhandlung betrage ihr Zeitaufwand fÄr die AusÄbung ihrer TÄtigkeit als Stadtverordnete in der Woche zwischen 15 und 20 Stunden. Aus dem VerhÄltnis des zeitlichen Aufwands zur HÄhe der EntschÄdigung ergebe sich fÄr die Kammer kein Grund fÄr die Annahme, dass die KlÄgerin bei der AusÄbung der TÄtigkeit einen Erwerbszweck verfolge. Vielmehr sei die AufwandsentschÄdigung dazu bestimmt, der KlÄgerin die mit der ehrenamtlichen Dienstleistung verbundenen Beschwerden und den Aufwand pauschal auszugleichen. Dass die Zahlungen mit einem darÄber hinausgehenden Zweck verbunden seien, vermÄge die Kammer nicht zu erkennen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 10. Oktober 2020 zugestellte Urteil am 6. November 2020 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass die in den Steuerbescheiden als EinkÄnfte aus selbstÄndiger Arbeit berÄcksichtigten AufwandsentschÄdigungen der Beitragspflicht unterliegen. Die vom Sozialgericht herangezogene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stelle zwar klar, dass finanzielle Zuwendungen die Unentgeltlichkeit eines ehrenamtlichen Engagements nicht ausschÄssen und damit die TÄigkeiten nicht automatisch im Rahmen eines ArbeitsverhÄltnisses ausgeÄbt werde. Die zitierten Urteile trÄfen aber keine Aussagen zu der Frage, ob die finanziellen Zuwendungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterlÄgen.

â

Die Beklagte und BerufungsklÄgerin beantragt,Â

das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Juli 2020 aufzuheben.Â

Die KlÄgerin und Berufungsbeklagte beantragt sinngemÄ,Â

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die erstinstanzliche Entscheidung fÄr richtig. SinngemÄ sieht sie keinen Gleichklang zwischen steuer- und sozialrechtlicher Bewertung, hÄlt es fÄr eine Benachteiligung von Rentnern, dass diese, nicht aber BerufstÄtige, mit Beitragserhebungen fÄr die Zuwendungen aus der StadtverordnetentÄtigkeit belastet wÄrden und sieht das Ehrenamt durch die Verfahrensweise der Beklagten als gefÄhret an.Â

Der Berichterstatter hat mit den Beteiligten am 12. Januar 2021 einen Termin zur ErÄrterung der Sach- und Rechtslage durchgefÄhrt. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

â

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da sich die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben, [Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Zu Recht hat das Sozialgericht mit Urteil vom 24. Juli 2020 den Bescheid der Beklagten vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2017 aufgehoben. Dieser ist nämlich rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Streitgegenstand der Klage ist allerdings der Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 6. Januar 2017, vom 7. März 2017 und vom 7. August 2017, allesamt in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017. Denn nach dem Widerspruch der Klägerin vom 11. Dezember 2016 änderte die Beklagte mit den beiden Bescheiden vom 6. Januar 2017 und 7. März 2017 jeweils den Pflegeversicherungsbeitrag bzw. dessen Zahlzeitraum ab. Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens, [Â§ 86 SGG](#). Mangels Berufungseinlegung durch die Klägerin ist es dem Senat zwar verwehrt das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen. Gleichwohl ändert sich am in der Sache zutreffenden rechtlichen Ergebnis des Urteils nichts. Aufgrund ihrer Rechtsbindung wird sich die Beklagte mit einer Beitragsforderung auch nicht auf die lediglich Beitragshöhe und Zahlzeitraum betreffenden Bescheide vom 6. Januar 2017 bzw. 7. März 2017 stützen können, sofern der Beitragserhebungsgrund entfallen ist.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide sind im Wesentlichen [Â§ 48 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und [Â§ 237 S. 1 Nr. 3 SGB V](#), [Â§ 57 Abs. 1 S. 1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Nachdem sich die Aufhebung anfänglich noch auf die Vergangenheit richtete, ist sie nunmehr nur noch auf die Zukunft, nämlich auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 gerichtet. Die tatsächliche Änderung liegt in dem insgesamt gestiegenen Einkommen der Klägerin. Diese Änderung ist aber nicht wesentlich im Sinne der genannten Vorschrift. Es widerspricht nämlich den rechtlichen Vorgaben, die Aufwandsentschädigung einer hessischen Stadtverordneten der Beitragsbemessung der Krankenversicherung der Rentner zugrunde zu legen. Grundlage für diese Beitragsbemessung ist [Â§ 237 SGB V](#). Nach dessen Satz 1 werden der Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Rentnern zugrunde gelegt 1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, 2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und 3. das Arbeitseinkommen. Nach [Â§ 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI](#) gilt [Â§ 237 SGB V](#) auch für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung. Wegen [Â§ 46 Abs.](#)

2 S. 4 â 6 SGB XI bestehen im Ãurigen keine Bedenken, dass die beklagte Krankenkasse die Bescheide auch im Namen der beigeladenen Pflegeversicherung erlassen hat.

Die Beklagte ordnete die AufwandsentschÃdigung der KlÃgerin als Arbeitseinkommen ein. Dies ist unzutreffend. Arbeitseinkommen ist nach [Â§ 15 Abs. 1 S. 1](#) u. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃndigen TÃtigkeit. Einkommen ist demnach grundsÃtzlich als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Das Arbeitseinkommen bildet somit das GegenstÃck zum Arbeitsentgelt, bei dem es sich nach [Â§ 14 Abs. 1 S. 1](#), 1. HS SGB IV um alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃftigung handelt.

Der Senat teilt zunÃchst die Auffassung des Sozialgerichts und insoweit auch die Auffassung der Beklagten, dass es sich bei der AufwandsentschÃdigung der KlÃgerin nicht um Arbeitsentgelt handelt, weil sie in ihrer Funktion als Stadtverordnete nicht abhÃngig beschÃftigt ist.

Die abhÃngige BeschÃftigung wird in [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) definiert. Demnach ist BeschÃftigung die nichtselbstÃndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃltnis. Anhaltspunkte fÃr eine BeschÃftigung sind eine TÃtigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Das Bundessozialgericht hat die Einordnung ehrenamtlich TÃtiger, insbesondere bei KÃrperperschaften hinreichend prÃzisiert. Demnach schliet eine ehrenamtliche TÃtigkeit die AbhÃngigkeit der BeschÃftigung zwar nicht aus (stÃndige Rspr. des BSG, vgl. aktuell Urteil vom 27. April 2021 â [B 12 KR 25/19 R](#), m.w.N.). Vielmehr ist â explizit auch bei WahlÃmtern der kommunalen Selbstverwaltung â eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Neben den allgemeingÃltigen AbgrenzungsmastÃben von [Â§ 7 SGB IV](#) ist im Besonderen zu prÃfen, ob die AmtsausÃbung entweder geprÃgt ist durch Aufgaben und TÃtigkeiten, die gerade Ausfluss des Wahlamts und damit auch nicht fÃr jedermann frei zugÃnglich sind, oder durch darÃber hinausgehende Verwaltungsaufgaben, die ihrer Art nach auch durch Dritte ausgeÃbt oder an diese delegiert werden kÃnnen (BSG, Urteil vom 16. August 2017 â [B 12 KR 14/16 R](#)). Das BSG trennt die letztgenannten Verwaltungsaufgaben von solchen, die notwendigerweise mit der AmtsausÃhrung zusammenhÃngen und deshalb nicht fÃr eine abhÃngige BeschÃftigung sprechen und zieht zur Beurteilung auch die gesetzliche Ausgestaltung des Amtes durch das jeweilige Kommunalverfassungsrecht heran. Schlielich nimmt das BSG auch das Ausma der finanziellen Zuwendungen in den Blick (BSG, Urteil vom 27. April 2021 â [B 12 KR 25/19 R](#)).

Unter BerÃcksichtigung dieser MastÃbe, die sich der Senat zu Eigen macht und die auch das erstinstanzliche Urteil seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist die KlÃgerin als Stadtverordnete weisungsunabhÃngig und nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert, also nicht abhÃngig beschÃftigt. Die

Stadtverordnetenversammlung ist nach Â§ 9 Abs. 1 S. 3 u. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) das oberste Organ einer Gemeinde. Ihre Mitglieder werden von den BÃ¼rgern gewÃ¤hlt, Â§ 36 HGO und Ã¼ben gem. Â§ 35 Abs. 1 HGO ihre TÃ¤tigkeit nach ihrer freien, nur durch die RÃ¼cksicht auf das Gemeinwohl bestimmten ÃuÃerzeugung aus und sind an AuftrÃ¤ge und WÃ¼nsche der WÃ¤hler nicht gebunden. Die Stadtverordnetenversammlung ist zwar Organ einer SelbstverwaltungskÃ¶rpererschaft und kein Parlament (BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 1988 â [2 BvR 975/83](#)). Allerdings finden parlamentarische GrundsÃ¤tze Anwendung (vgl. etwa VGH Kassel, Urteil vom 10. Oktober 1991 â [6 UE 2578/90](#)). So gliedert sich die Stadtverordnetenversammlung in Fraktionen, Â§ 36a HGO, und die UnabhÃ¤ngigkeit der AmtsausÃ¼bung wird gesetzlich geschÃ¼tzt, Â§ 35a HGO. Eine arbeitsteilige Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers findet in der TÃ¤tigkeit des Stadtverordneten nicht statt, sondern lediglich der Zugriff auf die Verwaltungsressourcen der Gemeinde zur AusÃ¼bung des Mandats. SchlieÃlich bestÃ¤tigt die HÃ¶he der AufwandsentschÃ¤digung von 480 â pro Monat den ideellen Charakter dieser Zuwendung fÃ¼r die verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte TÃ¤tigkeit.Â

Aus der Einordnung der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt abzuleiten, dass die damit verbundene AufwandsentschÃ¤digung als Arbeitseinkommen zu qualifizieren ist, geht indes fehl. Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich bei der AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r ihr Ehrenamt nicht um Arbeitseinkommen der KlÃ¤gerin. Zwar bilden sozialrechtlich die Begriffe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und des Arbeitseinkommens, wie oben erwÃ¤hnt, die GegenstÃ¼cke zur abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung mit Arbeitsentgelt. Der sozialrechtliche Begriff der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit deckt sich aber nicht mit dem steuerrechtlichen Begriff der selbstÃ¤ndigen Arbeit i.S.d. [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#), 18 Einkommensteuergesetz (EStG). (BSG, Urteil vom 17. Juli 1985 â [1 RA 41/84](#)). Zwar intendierte der Gesetzgeber mit der Regelung von [Â§ 15 Abs. 1 SGB IV](#) ausdrÃ¼cklich eine âvolle ParallelitÃ¤t von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht, sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der HÃ¶he des Arbeitseinkommensâ, um eine Verwaltungserleichterung bei den SozialversicherungstrÃ¤gern durch Wegfall eigener NachprÃ¼fungen zu erreichen (vgl. [BT-Drs. 12/5700, S. 92](#)). Hieraus kann deshalb aber kein ausnahmsloser Automatismus abgeleitet werden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass die Begrifflichkeiten nicht kongruent sind (BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 â [B 3 KS 1/15 R](#); KassKomm/Zieglmeier, 116. EL September 2021, SGB IV [Â§ 15](#) Rn. 10; Winkler, Sozialgesetzbuch IV, SGB IV [Â§ 15](#) Rn. 8, beck-online). So verwendet das Steuerrecht den Begriff des Arbeitseinkommens nicht (vgl. hierbei die AufzÃ¤hlung von [Â§ 18 Abs. 1 EStG](#)), so dass dieser auslegungsfÃ¤hig und auslegungspflichtig ist. Auch zeigt die unterschiedliche Handhabung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft als Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in den beiden Gesetzen, vgl. [Â§ 15 Abs. 2 SGB IV](#) einerseits mit [Â§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG](#) andererseits, dass nicht nur begrifflich, sondern auch hinsichtlich der Regelungsreichweite Unterschiede bestehen. Die SozialversicherungstrÃ¤ger haben deshalb eine eigene Bewertung vorzunehmen (BSG, Urteil vom 27. Januar 1999 â [B 4 RA 17/98 R](#), mit umfassender Herleitung aus der Gesetzeshistorie; zwar im anderen Zusammenhang, dennoch mit der

gleichen Aussage: BSG, Urteil vom 29. Juli 2015 [âĀĀ B 12 KR 4/13 R](#); a.A.: Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 12. Oktober 2020 [âĀĀ L 11 KR 3394/19](#), das den PrÃ¼faufwand der TrÃ¼ger diesbezÃ¼glich als unzumutbar einordnet).Ã

Dementsprechend hÃ¼tte auch die Beklagte im Falle der ehrenamtlichen TÃ¼tigkeit der KlÃ¼gerin als Stadtverordnete eine differenzierte Bewertung vornehmen mÃ¼ssen. Steuerrechtlich liegen EinkÃ¼nfte aus sonstiger selbstÃ¼ndiger Arbeit gem. [Ã§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG](#) (vgl. zu vergleichbaren FÃ¼llen BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 [âĀĀ III B 156/12](#) und Beschluss vom 14. April 2011 [Ã VIII B 110/10](#)) mit einer steuerlichen VergÃ¼nstigung nach [Ã§ 3 Nr. 12 S. 2 EStG](#) vor. Sozialrechtlich hingegen ist es nicht sachgerecht, die AufwandsentschÃ¼digung der KlÃ¼gerin als Gewinn aus selbstÃ¼ndiger TÃ¼tigkeit zu bewerten. Das Gegenteil abhÃ¼ngiger BeschÃ¼ftigung ist, wie schon der Wortlaut von [Ã§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) erkennen lÃ¼sst, zwar die selbstÃ¼ndige TÃ¼tigkeit. Es fehlt vorliegend aber am Gewinnmerkmal im Sinne von [Ã§ 15 Abs. 1 SGB IV](#). Dieser verlangt, dass der TÃ¼tige mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig auf eigene Rechnung und Gefahr am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 [âĀĀ B 12 KR 3/08 R](#); vgl. auch Fischer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., [Ã§ 15 SGB IV](#) (Stand: 1. August 2021), Rn. 33). Hieran fehlt es zum Beispiel, wenn die TÃ¼tigkeit ausschlieÃ¼lich aus âĀĀLiebhabereiâĀĀ erfolgt (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Mai 2021 [âĀĀ L 9 KR 534/17](#)). Hieran fehlt es aber gleichermaÃ¼en typischerweise bei einer ehrenamtlichen TÃ¼tigkeit als Stadtverordnete. AufwandsentschÃ¼digungen und Sitzungsgelder ehrenamtlicher kommunaler MandatstrÃ¼ger stellen keinen Gewinn aus einer selbstÃ¼ndigen TÃ¼tigkeit dar (BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 [âĀĀ B 3 KS 1/15 R](#), bezogen auf eine Fragestellung des KÃ¼nstersozialversicherungsgesetzes). Dieser EinschÃ¼tzung schlieÃ¼t sich der Senat aus eigener Ã¼berzeugung an. Die Motivation fÃ¼r eine Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess in der kommunalen Selbstverwaltung ist typischerweise eine Mischung aus politischem Gestaltungswillen, subjektiver Gemeinwohlverpflichtung und mÃ¼glicherweise weiteren individuellen Zielen, nicht aber der Absicht zur Erzielung von unmittelbarem finanziellem Gewinn. Im Ã¼brigen sieht der Senat zwischen der TÃ¼tigkeit und dem Einkommen keinen ursÃ¼chlichen Zusammenhang in einer Weise, dass letzteres ein Ã¼quivalent fÃ¼r ersteres darstellt. Es handelt sich vielmehr um einen Auslagensatz, der bei einer lebensnahen Betrachtung auch nicht zu einer VermÃ¼gensmehrung der TÃ¼tigen fÃ¼hren kann. Das BSG hat ebenso entschieden fÃ¼r die TÃ¼tigkeit von Landtagsabgeordneten bzw. BÃ¼rgerschaftsmitgliedern in Stadtstaaten (BSG, Urteil vom 23. Februar 2000 [âĀĀ B 5 RJ 26/99 R](#); BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 [âĀĀ B 4 RA 55/98 R](#)). Wenngleich Stadtverordnete keine ParlamentsangehÃ¼rigen sind, handelt es sich doch um eine wesensÃ¼hnliche TÃ¼tigkeit der BÃ¼rger- oder Volksvertretung. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht wird im Hinblick auf die kommunale TÃ¼tigkeit Ã¼berdies aufgrund der ihrer HÃ¼he nach geringen EntschÃ¼digung im VerhÃ¼ltnis zu dem Ã¼blicherweise damit verbundenen tatsÃ¼chlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand unterstrichen. Das erstinstanzliche Urteil hat im Ã¼brigen anschaulich auch die verfassungsrechtliche Dimension, die mit der ehrenamtlichen TÃ¼tigkeit fÃ¼r die kommunale Selbstverwaltung in einer demokratischen Gesellschaft

einhergeht, hervorgehoben.Â

Diese abstrakte Betrachtung deckt sich auch mit der Bewertung im vorliegenden Einzelfall. Die KlÃ¤gerin erzielt, wie sie im ErÃ¼rterungstermin am 12. Januar 2021 vorgetragen hat, eine AufwandsentschÃ¤digung von 480 â¬ pro Monat, was in Anbetracht der von ihr genannten 15 â¬ 20 Stunden an Aufwand fÃ¼r die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit pro Woche zu einem fiktiven Stundenlohn von ca. 5,50 â¬ 7,60 â¬ fÃ¼r die TÃ¤tigkeit habe, teilweise abzudecken.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 21.04.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024